
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0218/2020/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	03.08.2020	öffentlich

Mittagsverpflegung in den Schulen in Trägerschaft des Landkreises: Auftragsvergaben

Kosten:

Betrag:	171.786,00 €
Haushaltsjahr:	2020/2021
Teilhaushalt:	3 - Abt. 5 - Schulen und Bildung
Buchungsstelle:	524200 - Weitere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen - Essenskosten
Haushaltsansatz:	256.000,00 €

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreisausschuss beschließt die in der nachfolgenden Sachdarstellung erläuterten Vergaben. Die Aufträge für die Mittagsverpflegung für das Schuljahr 2020/2021 an den in Trägerschaft des Landkreises Trier-Saarburg stehenden Schulen Gymnasium und Realschule plus Schweich, Levana-Schule Schweich, St. Martinus-Schule Reinsfeld und Gymnasium Hermeskeil werden wie folgt vergeben:

- Schulzentrum Schweich mit Gymnasium, Realschule plus und Levana-Schule Schweich (teilweise) an die Fa. Streit Catering GmbH, 54518 Osann mit einem Nettopreis pro Essen von 3,40 € und Gesamtnettokosten von 63.648,00 €,
- Levana-Schule Schweich (für die Unter- und Mittelstufe in der Schule) an die Fa. Streit Catering GmbH, 54518 Osann mit einem Nettopreis pro Essen von 3,40 € und Gesamtnettokosten von 38.148,00 €,
- St. Martinus-Schule Reinsfeld an die Fa. Streit Catering GmbH, 54518 Osann mit einem Nettopreis pro Essen von 3,40 € und Gesamtnettokosten von 35.700,00 € sowie
- Gymnasium Hermeskeil an die Fa. Sander Catering GmbH, 56291 Wiebelsheim mit einem Nettopreis pro Essen von 3,81 € und Gesamtnettokosten von 34.290,00 €.

Die Auftragssumme beträgt für die o. g. Schulen insgesamt netto 171.786,00 €. Hinzuzurechnen ist der bei Leistungserbringung jeweils gültige Mehrwertsteuersatz.

Des Weiteren beschließt der Kreisausschuss, für den Abschluss der Neuverträge mit den o. g. Verpflegungsdienstleistern für den möglichen Fall, dass der Ganztagsschulbetrieb, und damit auch die Mittagsverpflegung, nur eingeschränkt oder nicht stattfinden kann, an die Dienstleister der Schulverpflegung Ausfallzahlungen wie folgt:

Sofern eine Aufteilung in Präsenz- und Fernunterricht der Ganztagschüler/Innen erforderlich ist und dadurch bedingt ein Ausfall von ca. der Hälfte der regulär vorgesehenen Essensteilnehmer vorliegt, erhalten die Caterer für die ausgefallenen Schulessen eine Ausfallzahlung von 50 % des jeweiligen Essenspreises.

Bei temporären Schulschließungen unter Wegfall der Mittagsverpflegung erfolgt eine Ausfallzahlung von 20 % des jeweiligen Essenspreises gerechnet auf eine durchschnittliche Anzahl von Essen pro Verpflegungstag

Diese Ausfallzahlungen werden auch für die Vertragsverlängerungen mit den weiterhin in der Schulverpflegung tätigen Caterern beschlossen.

Sachdarstellung:

Für die Schülerinnen und Schüler, die die Ganztagschule besuchen, ist der Schulträger nach den Bestimmungen des Schulgesetzes verpflichtet, eine Mittagsverpflegung anzubieten. An den Kreisschulen sind verschiedene Caterer tätig, die das Essen liefern und größtenteils auch die Essensausgabe, den Abwasch des Geschirrs und die Reinigung der Mensa und Ausgabeküche im Rahmen eines Dienstleistungsauftrags durchführen.

Für das Schuljahr 2020/2021 war eine europaweite Ausschreibung zur Neuvergabe der Mittagsverpflegung an den Schulen des Landkreises vorgesehen. Diese musste jedoch aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen außerordentlichen und unvorhersehbaren Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Planung des Vergabeverfahrens auf das Schuljahr 2021/2022 verschoben werden.

Nach den vorliegenden Informationen des Bildungsministeriums Rheinland-Pfalz soll der Unterricht und der Ganztagsschulbetrieb nach den Sommerferien wieder regulär aufgenommen werden, sofern die Infektionszahlen dies zulassen. Damit verbunden ist auch die Verpflichtung des Schulträgers, für die Ganztagschüler/Innen ein Mittagessen zur Verfügung zu stellen.

Aus diesem Grund werden die Verträge mit den bisherigen Auftragnehmern für das Schuljahr 2020/2021 verlängert. Zwischenzeitlich stellte sich jedoch heraus, dass die Zusammenarbeit mit einem Caterer, aufgrund dessen wirtschaftlichen Situation, nicht fortgeführt werden kann.

Hierdurch befand sich die Verwaltung in der Situation, dass kurzfristig für die Schulen in Schweich, Reinsfeld und Hermeskeil neue Dienstleister für den Mensabetrieb benötigt werden. Mit Zustimmung der Behördenleitung wurde daher entschieden, die Vergabe der Mittagsverpflegung für die entsprechenden Schulen im Rahmen einer Notvergabe durchzuführen.

Die Fachabteilung hat zehn Dienstleistungsunternehmen mit der Bitte um Abgabe eines Angebotes angeschrieben. Dieses konnte sowohl für alle Schulen, aber auch nur für einzelne Schulen abgegeben werden.

Die Auftragsvergabe soll ausschließlich für den Zeitraum vom 01.09.2020 bis zum Schuljahresende im Juli 2021 erfolgen, da die Mittagsverpflegung für alle Schulen in Trägerschaft des Landkreises Trier-Saarburg für das Schuljahr 2021/2022 europaweit ausgeschrieben werden soll. Für die St. Martinus-Schule Reinsfeld ist im Rahmen der Ausschreibung kein Angebot bei der Verwaltung eingegangen. Die Fachabteilung hat daher direkten Kontakt zu Caterern aufgenommen und es konnte ein Anbieter akquiriert werden, so dass die gesetzliche Verpflichtung der Bereitstellung einer Mittagsverpflegung gewährleistet werden kann.

Nach Auswertung der Angebote ergibt sich folgende Situation:

Von den zur Abgabe eines Angebots angeschriebenen Unternehmen haben drei Firmen ein Angebot abgegeben. Als Kriterium für die Auftragsvergabe wurde zu 100 % der Preis zugrunde gelegt. Die Auswertung der Angebote ergab daher das im Beschlussvorschlag festgehaltene Ergebnis.

Es wird vorgeschlagen, die Aufträge an die o. g. Unternehmen zu vergeben. Die erforderlichen Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2020 sind im Ergebnishaushalt verfügbar und werden, aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung, ein Mittagessen zur Verfügung zu stellen, für das Haushaltsjahr 2021 ebenfalls eingeplant.

Für die mit den Verpflegungsdienstleistern für das Schuljahr 2020/2021 abzuschließenden Verträge - sowohl im Hinblick auf die neuen Verträge als auch bzgl. der Vertragsverlängerungen - bedarf es außerdem einer Regelung zur Zahlung von Erstattungsbeträgen für den Fall des teilweisen bzw. gesamten Ausfalls der Schulverpflegung.

Wie bereits ausgeführt, sieht das Bildungsministerium Rheinland-Pfalz für den Schulstart 2020/2021 vor, den Regelbetrieb ohne Abstandsgebot aufzunehmen (Szenario 1). Sollten die Infektionszahlen jedoch wieder steigen - regional oder im ganzen Land - erfolgt nochmals eine Beschulung mit eingeschränktem Regelbetrieb mit Abstandsgebot, d. h. ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und häuslichen Lernphasen (Szenario 2). Eine weitere Möglichkeit wäre die temporäre Schulschließung und damit verbunden ein gesamter Fernunterricht (Szenario 3).

Um den Auftragnehmern der Mittagsverpflegung für die vorgenannten Szenarien eine Vertragsgrundlage zu geben, hält die Verwaltung die Zahlung von Erstattungsbeträgen für erforderlich, damit eine Planungssicherheit und eine wirtschaftliche Grundlage für die Caterer gewährleistet ist.

Für das vergangene Schuljahr hat die Verwaltung bereits für den Zeitraum ab den Schulschließungen vom 16.03.2020 bis zum 03.07.2020 die Erstattung der laufenden Fixkosten für die Ausfallzeiten an die Caterer vorgeschlagen (siehe Beschlussvorlage Nr. 0237/2020). Bei einer kompletten Schulschließung wird daher auch für das neue Schuljahr 2020/2021 vorgeschlagen, den Fixkostenanteil von 20 % des Essenspreises gerechnet auf die durchschnittlichen Essensteilnehmer pro Verpflegungstag an den jeweiligen Caterer zu erstatten.

Damit auch Ausfälle während eines möglichen eingeschränkten Schulbetriebs aufgefangen werden können, schlägt die Fachabteilung des Weiteren vor, in diesem Fall 50 % des Essenspreises für die ausgefallenen Essen an die Caterer zu erstatten. Dabei wird der eingeschränkte Schulbetrieb so betrachtet, dass lediglich die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Schüler/Innen an der Mittagsverpflegung teilnehmen können.

Als Grundlage für die Ermittlung des prozentualen Anteils der zu erstattenden Kosten wurden die Studien „Zu Kosten- und Preisstruktur in der Schulverpflegung“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sowie die „Beurteilung der Kosten- und Preisstruktur für Berlin“ der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg herangezogen.

Für den Verpflegungsdienstleister, der nur die Hälfte der Mittagessen im Fall eines eingeschränkten Regelbetriebs in den Schulen liefert, entfallen lediglich die Wareneinstandskosten für die ausgefallenen Mittagessen. Diese belaufen sich - je nachdem, ob es sich um die Primar- oder Sekundarstufe handelt und wie hoch der Bioanteil ist - zwischen 1,10 bis 1,59 € pro Essen bzw. werden mit ca. 56 % bei der Warmverpflegung angegeben. Die sonstigen Kosten des Auftragnehmers wie bspw. Personal-, Verwaltungs-, Betriebs- und Investitionskosten bleiben auch bei einer niedrigeren Anzahl von Essen unverändert bestehen. Bei einem teilweisen Wegfall der Essensteilnehmer ändert sich die Kalkulationsgrundlage der Caterer für den angebotenen Essenspreis erheblich.

Seitens der Verwaltung wird daher eine Ausfallzahlung in Höhe von 50 % des Essenspreises für die ausgefallenen Essen pro Verpflegungstag für angemessen erachtet.